

SATZUNG

des Förderverein Hallenbad Erlensee

§1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Hallenbad Erlensee“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Erlensee.

§2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Durchsetzung des dauerhaften Erhalts eines Hallenbades in Erlensee sowie die Förderung des Schwimmbetriebes. Dies soll für die Allgemeinheit zum Zwecke der Förderung des Schwimmsports und des allgemeinen Gesundheitswesens geschehen.
- 2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Vereinsbeiträge, durch Geld- und Sachspenden sowie freiwillige, unentgeltliche Arbeitsleistungen der Mitglieder.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§3

Mittel des Vereins

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Geschäftsjahr und Gerichtsort

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsort ist Hanau.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Verbesserung der Einrichtung und Attraktivität des Hallenbades zu machen. Diese kann das Mitglied direkt beim Vorstand oder auf der Mitgliederversammlung einbringen.
- 2) Eine direkte Mitbestimmung auf den Betriebsablauf, bezüglich Preisen und Personal, hat das Mitglied nicht.
- 3) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.
- 4) Die Mitglieder verpflichten sich, Adress- und Kontoänderungen dem Verein rechtzeitig mitzuteilen.

§6

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein im Rahmen seiner Aufgaben fördern wollen.
- 2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Verein. Zur Aufnahme eines minderjährigen Mitglieds ist die Zustimmung (durch Unterschrift) des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn der geschäftsführende Vorstand des Fördervereins Hallenbad Erlensee nicht innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt hat; Einer Begründung bedarf es nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnung des Vereins an. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie beginnt am ersten Tag des auf die Entscheidung über die Aufnahme folgenden Monats.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod des Mitgliedes

b) durch Austrittserklärung

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 30.6. oder 31.12. durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

c) durch Ausschluss wie folgt:

- i. wegen vereinschädigenden Verhaltens durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
- ii. wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen sechs Monate rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.

- iii. Im Falle der Entmündigung oder wenn dem Mitglied bürgerliche Ehrenrechte aberkannt worden sind sowie bei Verlust der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Über Einwendungen des Mitgliedes gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber diesem; Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen.

§7 Beiträge

- 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sollen im Lastschriftinzugsverfahren entrichtet werden.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand im Sinne des §26 BGB
3. dem erweiterten Vorstand

§9 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er führt die Geschäfte des Vereins.

- 1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzende/n
 - b) dem/der 2. Vorsitzende/n
 - c) dem/der Kassen-wart/-wärtin
 - d) dem/der stellvertretendem Kassenwart/-wärtin
- 2) Dem erweiterten Vorstand gehören neben den in 1) genannten an:
 - a) der Schriftführer/in
 - b) der 1. Beisitzer/in

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.

- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren mit folgender Maßgabe von der Mitgliederversammlung gewählt:
 - a. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden.
 - b. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
 - c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - d. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - e. Der Vorstand kann zur Sicherung eines ordentlichen Geschäftsbetriebes eine Geschäftsordnung beschließen.
- 4) Die Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereines und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Auf eine solche Wahl kann verzichtet werden, wenn bis zur Jahreshauptversammlung weniger als sechs Monate liegen. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes können bis zur Neuwahl von einem anderen Mitglied des Vorstandes wahrgenommen werden.

§10

Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- 1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der regionalen Presse, „Erlensee Aktuell“ in der Samstagsaufgabe und durch Aushang im Schaukasten am Hallenbad. Diese Einladung kann zusätzlich auch in Form von elektronischen Mails erfolgen. Mitgliederversammlungen finden im Übrigen nach Bedarf statt.
- 2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen zuvor beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können nur durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn nachgewiesen wird, dass die genannten Fristen nicht eingehalten werden konnten und eine kurzfristige Entscheidung geboten ist.

- 3) Auf der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht zu geben. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.

Die Jahreshauptversammlung beschließt unter anderem über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; soweit die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit berührt werden, ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder notwendig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre.

- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

- 6) Über Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse müssen wörtlich aufgenommen werden. Die Beschlüsse werden vom Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10% der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes verlangt. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Ladefrist von drei Tagen. Der Vorstand kann mit Rücksicht auf die Interessen des Vereins oder aus besonderen Gründen zu weiteren Mitgliederversammlungen laden. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

- 8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung bei natürlichen Personen ist nicht möglich.

§11

Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung bestellt mit Stimmenmehrheit zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Rechnungsunterlagen einzusehen.
- 2) Die Kassenprüfer haben nach Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, über die in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten ist. Nach der Berichterstattung ist bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes über die

Entlastung des Vorstandes abzustimmen, ehe in die weitere Tagesordnung eingetreten wird.

- 3) Der Kassenwart hat das gesamte Rechnungswesen den Kassenprüfern nach vorliegendem Rechnungsabschluss spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung zu überlassen.
- 4) Bei verweigertem Vertrauen und bei Feststellung erheblicher Unregelmäßigkeiten haben die Kassenprüfer das Recht und die Pflicht, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden. In dieser Versammlung führt das älteste dem Vorstand nicht angehörende ordentliche Mitglied, welches dazu bereit ist, den Vorsitz. Diese Regelung währt solange bis nach Klärung der Beanstandungen mit der Bestätigung des bisherigen oder mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden der Vorstand neu gebildet werden kann.

§12

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu welcher ordnungsgemäß eingeladen und die Auflösung auf der Tagesordnung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Der Verein gilt unabhängig von Abs.1) als aufgelöst, wenn nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes bei den Vorstandswahlen kein satzungsmäßiger Vorstand gebildet werden kann, da die anwesenden Mitglieder der Ämter verweigern und auch nach neuer Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die frühestens einen Monat danach stattfinden kann, mit Ankündigung der beabsichtigten Vereinsauflösung kein Vorstand gebildet werden kann.

§13

Liquidation des Vereins

- 1) Für den Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Für sie gilt Vertretungsvollmacht nach §9 Abs.2.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die DLRG OG Erlensee e.V..

§14
Inkrafttreten/Verschiedenes

- 1) Die Satzung tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister, im Innenverhältnis mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- 2) Der Vorstand ist zu rein formalen Satzungsänderungen berechtigt, wenn im Eintragsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden.
- 3) Soweit in dieser Satzung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Vorschriften des BGB.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22.06.2023 genehmigt.

Erlensee, den 22.06.2023